



Depotreglement

Ausgabe 2024

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Basler Kantonalbank («Bank»), insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

2. Entgegennahme

Die Bank übernimmt als Depotwerte in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- Bucheffekten, Wertpapiere, Wertrechte und weitere nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung (bzw. Verbuchung) und Verwaltung;
- vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität sowie Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolicen) zur Verwahrung.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Sofern die Bank die Depotwerte aufgrund von Anlegerrestriktionen, rechtlichen, regulatorischen oder produktspezifischen oder sonstigen Gründen nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktion bitten, wohin die Depotwerte transferiert werden sollen. Erhält die Bank auch nach einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist vom Kunden keine Instruktionen, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3. Sorgfaltspflicht

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Auslieferung und Übertragung der Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte gemäss den am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form ausgeliefert bzw. übertragen werden. Die Gebühren für Auslieferung und Übertragung richten sich nach den einsehbaren Listen/Produkte Merkblättern. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist eine Wertdeklaration erforderlich, nimmt die Bank diese bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach eigenem Ermessen vor.

5. Vertragsdauer

Das Depotverhältnis ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

6. Konditionen

Die aktuellen Konditionen und anderen Belastungen richten sich nach einsehbaren Listen/Produkte Merkblättern. Änderungen sind jederzeit, namentlich bei Veränderung der Kosten und Neubeurteilung von Geschäftsrisiken durch Anpassung der Listen/Produkte Merkblätter, möglich. Der Kunde wird hierüber auf geeignete Weise vorgängig in Kenntnis gesetzt.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einer Liste/einem Produkte Merkblatt enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die üblicherweise nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind (z.B. Kommissionen und Spesen Dritter, Verfahrens- und Rechtskosten, die der Bank im Zusammenhang mit den Depotwerten entstehen), kann die Bank nach eigener Beurteilung eine angemessene Entschädigung erheben.

7. Drittschädigungen

Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter; inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen



erhalten (Drittentschädigungen). Ihre Höhe bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Finanzinstrumenten gehaltenen Anlagevolumen bzw. erzielten Transaktionsvolumen (strukturierte Produkte).

Drittentschädigungen können bei der Bank zu einem Anreiz führen, bestimmte Finanzinstrumente zu berücksichtigen, bei denen die Bank überhaupt Drittentschädigungen erhält oder bei denen sie höhere Entschädigungen erhält. Einem solchen möglichen Interessenkonflikt trägt die Bank jedoch Rechnung, um eine Benachteiligung ihrer Kunden zu vermeiden. Die Bank achtet darauf, dass Anlageentscheidungen und -empfehlungen qualitative Kriterien erfüllen und in keinem Zusammenhang mit Drittentschädigungen stehen.

Die Bank legt Gegenstand und Prozentbandbreiten möglicher Drittentschädigungen, bezogen auf das Anlagevolumen des Kunden, im Informationsblatt «Drittentschädigungen» (Informationsblatt) offen. Das Informationsblatt ist Teil dieses Depotreglements. Es steht in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Bank unter www.bkb.ch/basisdokumente zur Verfügung und kann auch bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank vereinnahmte Drittentschädigungen behält: Er verzichtet in Kenntnis der möglichen Drittentschädigungen gemäss Informationsblatt auf deren Herausgabe. In Text nachweisbare Individualabreden (z.B. im Vermögensverwaltungsvertrag, Anlageberatungsvertrag, Easy Trading-Vertrag) gehen vor.

Die Bank erteilt dem Kunden auf Verlangen nähere Informationen über die Höhe der ihn betreffenden Drittentschädigungen.

8. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, durch eine Drittverwahrstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Bei einer Drittverwahrung haftet die Bank nur für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrstelle.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls sammelverwahrt werden. Von der Sammelverwahrung ausgenommen bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Drittverwahrstellen können ein Pfandrecht oder ein anderes Sicherungsrecht an den Depotwerten geltend machen.

Wird der Bank die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle bzw. Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

9. Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte schweizerischer Emittenten werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) auf den Namen des Kunden zur Eintragung angemeldet, sofern eine entsprechende Ermächtigung des Kunden vorliegt. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere seine Identität) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer etc.) bekannt.

Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

10. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Melde- und Anzeigepflichten sowie weiterer Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern verantwortlich. Massgebend ist das anwendbare in- oder ausländische Recht. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nominee-Gesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Melde- oder Anzeigepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.



11. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

12. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Entgegennahme fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalbeträge;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs etc.);
- Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten etc.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig bei der Bank eingegangenen Auftrag des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Einzahlung auf nicht voll einbezahlte Depotwerte;
- Ausführung von Aufträgen aus Titellofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen etc.

Wenn möglich informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende die Depotwerte betreffende Ereignisse. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkauf-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponslosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;

- für Hypothekartitel und Beweisurkunden (z.B. Versicherungspolice).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Solange die Verwaltung durch die Bank andauert, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Emittenten oder Drittverwahrstellen die für die Verwaltung der Depotwerte erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte einzuholen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Kunden bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umzurechnen.

Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen, und zwar auch nachträglich ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerktag vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

14. Verzeichnisse

Die Bank übermittelt dem Kunden in der Regel auf Jahresende eine Aufstellung über den Bestand der verwahrten Depotwerte. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen Kurswerten aus branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.



15. Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden vorgängig in geeigneter Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Drittentschädigungen

Die Basler Kantonalbank («Bank») ermöglicht ihren Kunden den Zugang zu einer Vielzahl von Finanzinstrumenten, unter anderem zu Anlagefonds und strukturierten Produkten. Die Bank kann von Anbietern von Finanzinstrumenten (Produktanbieter; inkl. Konzerngesellschaften) für den Vertrieb und/oder die Verwahrung von Finanzinstrumenten finanzielle und nicht finanzielle Entschädigungen erhalten (Drittentschädigungen). Solche Drittentschädigungen werden auch als Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Bestandespflegekommissionen oder Rabatte bezeichnet.

Unabhängig von der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Bankkunden werden diese Drittentschädigungen zwischen der Bank und den Produkthanbietern in speziellen Verträgen geregelt.

Die folgenden Berechnungsgrundlagen zeigen die maximalen Bandbreiten, innerhalb derer Drittentschädigungen an die Bank ausgerichtet werden können:

Anlagefonds

Die Höhe der Drittentschädigungen bemisst sich nach dem über die ganze Bank hinweg in solchen Finanzinstrumenten gehaltenen Anlagevolumen. Bei Anlagefonds ist die Drittentschädigung ein Bestandteil der in der jeweiligen Fondsdokumentation ausgewiesenen effektiven Verwaltungskommission. Die Drittentschädigung, bezogen auf den vom Kunden in den betreffenden Anlagefonds investierten Betrag (Anlagevolumen), liegt in den nachfolgenden Bandbreiten und fällt periodisch (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) an:

Geldmarktfonds	0–1,0 % p.a.
Obligationenfonds	0–1,5 % p.a.
Aktienfonds	0–2,0 % p.a.
Immobilienfonds	0–1,0 % p.a.
Eigene Anlagefonds (z.B. BKB Anlagelösung)	0–1,0 % p.a.
Weitere Anlagefonds (z.B. Fund of Funds, Strategiefonds, alternative Anlagefonds)	0–2,0 % p.a.

Strukturierte Produkte

Bei strukturierten Produkten ist die Drittentschädigung im Ausgabepreis enthalten und wird der Bank entweder in Form eines Rabattes auf den Ausgabepreis oder als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises gewährt. Deren Höhe beträgt maximal 3 % des vom Kunden investierten Betrags (Transaktionsvolumen). Anstelle dessen oder in Ergänzung dazu kann die Bank wiederkehrende Drittentschädigungen in Höhe von maximal 1 % p.a. des Anlagevolumens erhalten.

Berechnungsbeispiele

Die maximale Höhe der Drittentschädigung, welche von der

Bank vereinnahmt werden kann, berechnet sich folgendermassen:

Für eine Kundenbeziehung mit einem einzelnen Finanzinstrument: Multiplikation des Anlagevolumens mit dem für das betreffende Finanzinstrument anwendbaren maximalen Prozentsatz.

1. Beispiel: Für ein Anlagevolumen von CHF 10 000 in einem Aktienfonds ergeben 2,0 % p.a. von CHF 10 000 eine maximale jährliche Drittentschädigung von CHF 200.

2. Beispiel: Für ein Anlagevolumen von CHF 10 000 in einem Anlagefonds der BKB Anlagelösung ergeben 1,0 % p.a. von CHF 10 000 eine maximale jährliche Drittentschädigung von CHF 100.

Für eine Kundenbeziehung mit mehreren Finanzinstrumenten: Multiplikation des Anlagevolumens jedes einzelnen Finanzinstruments mit dem für das betreffende Finanzinstrument anwendbaren maximalen Prozentsatz und anschliessend Addition dieser Beträge. Für die Berechnung des maximalen Prozentsatzes an Drittentschädigung bezogen auf die gesamte Kundenbeziehung ist der errechnete Totalbetrag ins Verhältnis zum Gesamtvermögen der Kundenbeziehung zu setzen.

Beispiel: Kundenbeziehung mit einem Gesamtvermögen von total CHF 250 000. Davon sind CHF 60 000 in folgenden Finanzinstrumenten angelegt:

- Obligationenfonds mit einem Anlagevolumen von total CHF 25 000: 1,5 % p.a. von CHF 25 000 ergibt eine maximale jährliche Drittentschädigung von CHF 375;
- Immobilienfonds mit einem Anlagevolumen von total CHF 20 000: 1 % p.a. von CHF 20 000 ergibt eine maximale jährliche Drittentschädigung von CHF 200;
- BKB Anlagelösung mit einem Anlagevolumen von total CHF 15 000: 1,0 % p.a. von CHF 15 000 ergibt eine maximale jährliche Drittentschädigung von CHF 150.

Dies ergibt für die ganze Kundenbeziehung eine maximale jährliche Drittentschädigung von CHF 725. Der maximale Prozentsatz an Drittentschädigung bezogen auf die ganze Kundenbeziehung beträgt somit 0,29 % p.a. ($\text{CHF } 725 \div \text{CHF } 250\,000 \times 100$).

Nicht finanzielle Drittentschädigungen

Gewisse Produkthanbieter können der Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber deren Kunden nicht finanzielle Vorteile gewähren. Diese können beispielsweise aus kostenlosen Finanzanalysen, Personalausbildung oder anderen verkaufsfördernden Dienstleistungen bestehen.